ROKITTA
STEUERBERATUNG

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2025

DIESE NEUERUNGEN SIND ZU BEACHTEN

MERKBLATT NR. 1756-2025.1 | 03 | 2026

INHALT

1. **Einführung**
2. **Allgemeines**
 - 2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2025
 - 2.2 Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld
 - 2.3 „Erfrischungsgelder" für ehrenamtliche Wahlhelfer
 - 2.4 Firmenwagenbesteuerung
 - 2.4.1 Korrektur des geldwerten Vorteils
 - 2.4.2 Anhebung Bruttolistenneupreis für begünstigte Firmenwagenbesteuerung
 - 2.4.3 Selbst getragene Stromkosten bei E-Fahrzeugen und Plug-In-Hybrids
3. **Gewinneinkünfte**
 - 3.1 Ausweitung Steuerbefreiung PV-Anlagen
 - 3.2 Degressive Abschreibung
 - 3.3 Arithmetisch-degressive Abschreibung für E-Autos
 - 3.4 Veräußerungskosten bei wesentlicher Kapitalbeteiligung
4. **Arbeitnehmereinkünfte**
 - 4.1 Arbeitnehmerpauschbetrag
 - 4.2 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen
 - 4.3 Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten
 - 4.3.1 Zweitwohnungsteuer als Unterkunftskosten
 - 4.3.2 Kein Drittaufwand im Zusammenhang mit doppelter Haushaltsführung
 - 4.3.3 Kosten bei einem Ein-Personen-Haushalt
 - 4.4 Fahrtkosten bei Teilzeitstudenten
 - 4.5 Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitsverhältnissen
 - 4.6 Coachinggebühren als Werbungskosten
 - 4.7 Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer
 - 4.8 Reisekosten im Ausland
5. **Vermietungseinkünfte**
 - 5.1 Höhere lineare Abschreibung für Immobilien
 - 5.2 Zahlungen der Wohnungseigentümer in die Erhaltungsrücklage
 - 5.3 Neues BMF-Schreiben zu § 7b EStG
6. **Kapitalerträge**
 - 6.1 Neues BMF-Schreiben
 - 6.2 Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds
 - 6.3 Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen
 - 6.5 Kapitalerträge – Nutzungsersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags
7. **Besteuerungsanteil für Neurentner ab 2025**
8. **Steuerliche Pflichten bei Kryptogeschäften**
9. **Kinder**
 - 9.1 Kinderbetreuungskosten
 - 9.2 Zahlungen an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule
10. **Sonderausgaben**
 - 10.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge
 - 10.2 Auswirkungen der Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen und deren Verzinsung
 - 10.3 Spenden an Organisationen EU/EWR
 - 10.4 Spenden über Internetplattformen
11. **Unterhalt**
 - 11.1 Unterhaltshöchstbeträge
 - 11.2 Überweisungspflicht bei Unterhalt in Form von Geld
 - 11.3 Nachweispflicht für Krankheitskosten
12. **Keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für reine Stromerzeuger**
13. **Solidaritätszuschlag**

1. EINFÜHRUNG

Auch für die Steuererklärung 2025 sind wieder eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen zu beachten. Erfreulicherweise gibt es in diesem Jahr jedoch keine rückwirkenden Änderungen, sodass eine gewisse Zeit bestand, um sich auf die Neuerungen einzustellen. Neben den gesetzlichen Änderungen gibt es auch wichtige Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung, die es bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2025 zu beachten gilt. Dieses Merkblatt zeigt die wesentlichsten gesetzlichen Änderungen, Neuerungen durch Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben) und aktuelle Urteile sowie anhängige Klageverfahren auf, die für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2025 als auch bei der Prüfung des Einkommensteuerbescheides 2025 wichtig sein können. Die dargestellten Änderungen sind dabei keineswegs als abschließender Katalog zu verstehen, sondern stellen lediglich die praxisrelevantesten Neuerungen vor.

2. ALLGEMEINES

2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2025

Steuerpflichtige, die abgabepflichtig und nicht steuerlich beraten sind, müssen die Einkommensteuererklärung 2025 bis zum 31.07.2026 eingereicht haben, § 149 Abs. 2 und 3 AO. Steuerpflichtige, die steuerlich beraten sind, sollten die Einkommensteuererklärung 2025 bis spätestens zum 01.03.2027 eingereicht haben, wollen sie keinen Verspätungszuschlag riskieren (mindestens 25 € je angefangenen Monat der Verspätung). Die Verzinsung für den VZ 2025 beginnt am 01.04.2027 und damit nur einen Monat nach dem Ende der Frist für die fristgerechte Einreichung der Einkommensteuererklärung 2025. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,15 % pro Monat, § 238 Abs. 1a AO. Dies sollte im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer-

© 03/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

erklärung beachtet werden, denn in vielen Fällen liegt der Steuerbescheid nicht 1 Monat nach dem Einreichen der Einkommensteuererklärung vor, sodass die Verzinsung beginnt.

2.2 Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld

Der Grundfreibetrag für Erwachsene wurde wieder erhöht und beträgt ab dem 01.01.2025 12.096 € im Jahr. Gleiches gilt für den Kinderfreibetrag, der für 2025 9.600 € beträgt, § 32a Abs. 1 und § 32 Abs. 6 EStG. Diese Beträge werden bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt und müssen nicht gesondert beantragt werden. Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrages erhöht sich auch der Betrag, ab wann der Solidaritätszuschlag zu entrichten ist. Er wird im VZ 2025 bei einzeln Veranlagten festgesetzt, wenn die zu zahlende Einkommensteuer den Betrag von 19.950 € überschreitet. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten, verdoppelt sich der Betrag auf 39.900 € Einkommensteuern.

Das Kindergeld beträgt im VZ 2025 einheitlich für jedes Kind 255 € pro Monat, § 66 Abs. 1 EStG.

2.3 „Erfrischungsgelder" für ehrenamtliche Wahlhelfer

Die sog. Erfrischungsgelder an die ehrenamtlichen Mitwirkenden bei der vergangenen Bundestagswahl, aber auch bei Landtags- und Kommunalwahlen, sind in aller Regel steuerfrei und müssen daher nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei den Erfrischungsgeldern handelt es sich um eine Aufwandspauschale, die i. H. v. bis zu 250 € im Monat steuerfrei ist, wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Monatspauschale von 250 € ist auch nicht auf den einen Tag, an dem die Wahl tatsächlich stattfindet, runterzurechnen, sondern gilt dann auch in Gänze für diesen einen Tag. Höhere Beträge müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Erhält jemand noch eine weitere Aufwandsentschädigung aus einer öffentlichen Kasse, z. B. als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, gilt dieser Höchstbetrag von neuem, wenn das Geld aus einer anderen öffentlichen Kasse, also einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt. Ist dies nicht der Fall, muss zusammengerechnet werden, R 3.12 Abs. 3 und 5 LStR, OFD Karlsruhe, Vfg. V. 02.04.2024 – St14-S 2337-1/4-St 14A.

2.4 Firmenwagenbesteuerung

2.4.1 Korrektur des geldwerten Vorteils

Arbeitgeber berechnen den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Firmenwagens im Rahmen des Lohnsteuerabzugs i. d. R. nach der 1 %-Regelung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Ansatz für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu korrigieren und z. B. Zuzahlungen mindernd zu berücksichtigen oder die Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode vorzunehmen. Statt der Fahrtenbuchmethode kann auch die Kostendeckelungsmethode in der Einkommensteuerveranlagung angewendet werden, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde und die tatsächlichen Fahrzeugkosten im Jahr geringer waren als der pauschal ermittelte geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung. Zur Umsetzung wird in der Einkommensteuererklärung eine entsprechende Bruttolohnkorrektur vorgenommen. Das bedeutet, der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung wird vom Bruttolohn abgezogen und die Neuberechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuch- oder Kostendeckelungsmethode zum übrigen Lohn hinzugerechnet. Bei Ansatz der Kostendeckelungsmethode ist der geldwerte Vorteil max. so hoch wie die verursachten Kosten im betreffenden Jahr. Da dann eine Abweichung des Lohns zwischen vom Arbeitgeber übermittelten Lohn und Ansatz in der Einkommensteuererklärung besteht, muss der abweichende Ansatz dem Finanzamt erklärt werden. Dies kann z. B. über Erläuterungen und Darlegung der Berechnung im Freitextfeld erfolgen.

HINWEIS Die Möglichkeit der Berechnung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuch- oder Kostendeckelungsmethode besteht auch für Arbeitnehmer. Damit für sie diese Korrektur durchgeführt werden kann, müssen sie Kenntnis über die tatsächliche Höhe der gesamten Fahrzeugkosten ihres Firmenwagens haben. Der Arbeitgeber ist diesbezüglich zur Auskunft verpflichtet, BAG, Urteil v. 19.04.2005, 9 AZR 188/04.

2.4.2 Anhebung Bruttolistenneupreis für begünstigte Firmenwagenbesteuerung

Der Bruttolistenpreis für die Besteuerung des geldwerten Vorteils durch die Privatnutzung von E-Autos und Brennstoffzellenfahrzeuge mit nur einem Viertel des Bruttolistenneupreises wurde von 70.000 € auf 100.000 € angehoben, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils wird bis zu diesem Bruttolistenneupreis nur ein Viertel der Anschaffungskosten über die Abschreibung in die Gesamtkosten einbezogen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG. Die neue Höchstgrenze gilt für Firmenwagen, die ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder erstmalig an einen Arbeitnehmer überlassen wurden bzw. werden, BMF, Schreiben v. 05.11.2021 „Elektro- u. Hybridelektrofahrzeuge" BStBl. I 2021, S. 2051 Rz. 22. Das Fahrzeug muss nicht neu sein um von der neuen Begünstigungsgrenze zu profitieren, o. g. BMF, Schreiben v. 05.11.2021 Rz. 11. Wurde die Erhöhung der Grenze des Bruttolistenneupreises bei der Berechnung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils in der Lohnsteuerabrechnung bei Arbeitnehmer nicht berücksichtigt, kann dies im Rahmen der Einkommensteuererklärung über den Weg der Bruttolohnkorrektur nachgeholt werden.

2.4.3 Selbst getragene Stromkosten bei E-Fahrzeugen und Plug-In-Hybrids

Lädt der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Firmenwagen (E-Auto oder Plug-In-Hybrid) privat, d. h. entweder zu Hause oder an einer öffentlichen Ladestation als Selbstzahler, auf, kann der Arbeitgeber ihm die selbst getragenen Stromkosten steuerfrei als Auslagenersatz erstatten, § 3 Nr. 50 EStG i. V. m. BMF, Schreiben v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nummer 6 EStG; Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten, BStBl. I 2025, S. 1929 Rz. 26. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromladekosten nicht, weder anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten noch in Form von Pauschalen, kann der Arbeitnehmer diese Kosten vom geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Fahrzeugs abziehen, sog. Bruttolohnminderung in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers, BMF, Schreiben v. 29.09.2020, BStBl. I 2020, S. 972, Rz. 26 und BMF, Schreiben v. 11.11.2025 Rz. 26. Zwingende Voraussetzung für die Bruttolohnminderung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer zu einer Aufladung des Firmenfahrzeugs auf eigene Kosten arbeitsrechtlich verpflichtet ist. Dies erfolgt i. d. R. im Rahmen der Vereinbarung zur Firmenwagenüberlassung.

Für die Berechnung der Bruttolohnminderung gibt es zwei Möglichkeiten: Es können die tatsächlich entstandenen und genau ermittelten Stromkosten für das Aufladen des betrieblichen E-Autos zu Hause ermittelt oder Pauschalbeträge angesetzt werden.

Pauschalbeträge (BMF, Schreiben v. 29.09.2020, BStBl. I 2020, S. 972 Rz. 22 – 26 und BMF, Schreiben v. 03.03.2022, BStBl. I 2022, S. 232 Rz. 52 ff.)

a) Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber (oder zur Verfügungstellung einer „Strom"-Tankkarte)
 - 30 € für reine E-Autos pro Monat
 - 15 € für Hybrid-E-Autos pro Monat

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

b) Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber (sowie ohne Zurverfügungstellung einer „Strom"-Tankkarte)
 - 70 € für reine E-Autos pro Monat
 - 35 € für Hybrid-E-Autos pro Monat

HINWEIS Rein praktisch gesehen existiert in jedem Unternehmen, welches über einen handelsüblichen Stromanschluss verfügt, eine Lademöglichkeit für das E-Auto, da E-Autos grundsätzlich auch an der ganz normalen Steckdose zum Laden angeschlossen werden können (BMF, Schreiben v. 29.09.2020 Rz. 25 – „...jeder geeignete Stromanschluss..."). Daher kommen die Pauschalen ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber nur für Arbeitnehmer zur Anwendung, die praktisch nicht ins Unternehmen fahren müssen.

Für die Ermittlung der vom Arbeitnehmer tatsächlich selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs (E-Auto oder Plug-in-Hybrid) zu Hause ist zum einen die Strommenge zu ermitteln und zum anderen der Preis je kWh. Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachzuweisen. Ein mobiler Stromzähler kann z. B. der wallbox- oder der fahrzeuginterne Stromzähler sein. Die zum Laden verbrauchte Strommenge ist dann i. d. R. mit dem Strompreis aus dem individuellen Stromvertrag des Arbeitnehmers zu multiplizieren. Auch ein zu zahlender Grundpreis ist anteilig zu berücksichtigen. Der individuelle Strompreis kann nicht mit einem Eigenbeleg nachgewiesen werden, sondern muss folglich aus der Rechnung/Vertrag mit dem Stromanbieter entnommen werden.

Detaillierte Informationen zur Elektromobilität enthält das DWS-Merkblatt Art.- Nr. 1916 „E-Mobilität: Besteuerung der Privatnutzung von E-Autos und Ladestationen".

3. GEWINNEINKÜNFTE

3.1 Ausweitung Steuerbefreiung PV-Anlagen

Die Steuerbefreiungsregelung für PV-Anlagen wurde ausgeweitet. Bei Gebäuden mit mehreren Wohn- oder Gewerbeeinheiten gilt statt einer Freigrenze von 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit eine Freigrenze von 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit, § 3 Nr. 72 EStG. Die Verdopplung der Freigrenze hinsichtlich der Leistung der PV-Anlage für Gebäude mit mehreren Wohn- oder Gewerbeeinheiten für die Steuerfreiheit gilt jedoch nur für PV-Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, § 52 Abs. 4 letzter Satz EStG. Die subjektbezogene Grenze von 100 kWp ist unverändert geblieben. Fällt eine PV-Anlage unter die Steuerbefreiung, sind dazu keine Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich.

Ausführliche Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen finden Sie im DWS-Merkblatt „Photovoltaikanlagen" Art.-Nr. 1680.

3.2 Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die seit dem 01.07.2025 und bis zum 31.12.2027 angeschafft oder selbst hergestellt wurden, kann die degressive Abschreibung (AfA) statt der linearen Abschreibung angewendet werden, § 7 Abs. 2 EStG. Die Wirtschaftsgüter müssen nicht neu sein, sondern können auch gebraucht angeschafft werden. Die degressive Abschreibung beträgt pro Jahr das Dreifache des linearen Abschreibungsbetrages, max. aber 30 % der Anschaffungskosten. Für die Einlage von Wirtschaftsgütern ins Betriebsvermögen ist die degressive AfA nicht zulässig. Ebenso wie die lineare AfA ist die degressive AfA für unterjährig angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nur zeitanteilig (pro rata temporis) vorzunehmen. Im Gegensatz zur linearen AfA sind bei Anwendung der degressiven AfA aber keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) zulässig. Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag und zu den Sonderabschreibungen werden durch die Wahl der degressiven Abschreibung nicht eingeschränkt. Bei kurzen Nutzungsdauern bis 3 Jahre ist die lineare Abschreibung regelmäßig günstiger. Die degressive Abschreibungsmöglichkeit besteht nur für die Bezieher von Gewinneinkünften (Gewerbebetrieb, Selbstständige Tätigkeit oder Freiberufler und Land- und Forstwirte).

Der Anwendungszeitraum und die Höhe der degressiven Abschreibung haben sich in der jüngsten Zeit oft geändert. Daher hier ein Überblick.

Zeitraum der Anschaffung	Satz	max.
01.01.2020 – 31.12.2022	2,5	25 %
01.01.2023 – 31.03.2024	–	–
01.04.2024 – 31.12.2024	2	20 %
01.01.2025 – 30.06.2025	–	–
01.07.2025 – 31.12.2027	3	30 %

3.3 Arithmetisch-degressive Abschreibung für E-Autos

Für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge (nur E-Autos, nicht Brennstoffzellenfahrzeuge), die seit dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 neu angeschafft werden, kann eine neue arithmetisch-degressive Abschreibung gewählt werden, § 7 Abs. 2a EStG. Der Abschreibungssatz beträgt im 1. Jahr 75 %, im 2. Jahr 10 %, im 3. und 4. Jahr jeweils 5 %, im 5. Jahr 3 % und im 6. Jahr 2 % der Anschaffungskosten. Diese arithmetisch-degressive Abschreibungsmethode kommt ebenso wie die normale degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nur im Rahmen der Gewinneinkünfte in Betracht. Das Besondere an dieser arithmetisch-degressiven Abschreibungsmetode ist, dass stets Jahresbeträge anzusetzen sind, auch wenn das Fahrzeug unterjährig angeschafft wird (kein pro rata temporis). Im Gegenzug sind zusätzliche Sonderabschreibungen, z. B. nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG, nicht möglich. Die Nutzung von Investitionsabzugsbeträgen ist jedoch erlaubt. Begünstigt ist zudem nur die Anschaffung so eines E-Fahrzeuges, nicht jedoch die Einlage ins Betriebsvermögen. Zu beachten ist, dass das Fahrzeug nicht neu sein muss, um arithmetisch-degressiv abgeschrieben zu werden. Auch der Erwerb von gebrauchten E-Fahrzeugen ist begünstigt, Drucksache 21/629 Protokollerklärung Seite 13, 6. Absatz. Die arithmetisch-degressive Abschreibung ist ein Wahlrecht. Stattdessen kann auch die normale lineare oder degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 EStG angewendet werden. Ein Wechsel von der arithmetisch-degressiven Abschreibung zur linearen oder normalen degressiven Abschreibung ist nicht zulässig. Unter die Begünstigung der arithmetisch-degressiven Abschreibung fallen alle E-Fahrzeuge nach § 9 Abs. 2 KraftStG unabhängig von der Fahrzeugklasse. Das bedeutet, das betreffende Fahrzeug, für dass die arithmetisch-degressive Abschreibung angewendet werden soll, muss eine Straßenzulassung bekommen. Entsprechend fallen neben Elektronutzfahrzeugen, Lastkraftwagen und Bussen auch E-Scooter darunter, nicht jedoch E-Gabelstapler.

3.4 Veräußerungskosten bei wesentlicher Kapitalbeteiligung

Der BFH hat entschieden, dass Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung nach § 17 EStG im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, keine abziehbaren Veräußerungskosten darstellen, Urteil v. 09.09.2025 – IX R 12/24 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht). Diese Entscheidung kam äußerst überraschend, da es bisher unstreitig war, dass diese Steuerberatungskosten als Veräußerungskosten mindernd abgezogen werden durften.

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

4. ARBEITNEHMEREINKÜNFTE

4.1 Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer liegt im VZ 2025 unverändert bei 1.230 € im Jahr, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG. Das bedeutet, bis zu diesem Betrag werden Werbungskosten pauschal und bereits bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt. Eine Angabe von Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ist daher nur erforderlich, wenn dieser Betrag überschritten wird.

4.2 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen

Nach § 34 Abs. 1 EStG kommt für bestimmte Arbeitslöhne eine ermäßigte Besteuerung – Stichwort Fünftelregelung – in Betracht. Der Hauptanwendungsbereich sind Abfindungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzverlust. Bis einschl. des VZ 2024 konnte der Arbeitgeber diese ermäßigte Besteuerung, z. B. für geleistete Abfindungen, bereits im Lohnsteuerverfahren anwenden. Ab dem VZ 2025 kann die ermäßigte Besteuerung für bestimmten Arbeitslohn nicht bereits vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durchgeführt werden, § 39b Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG gestrichen. Abfindungen, Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten werden somit im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens wie der andere übrige Arbeitslohn besteuert. Für den Arbeitnehmer entfällt damit zwar die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, allerdings wird er zunächst i. d. R. steuerlich zu hoch belastet, wenn die Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung vorliegen. Diese zu hohe Belastung lässt sich nur über die Abgabe der Einkommensteuererklärung und Beantragung der Fünftelregelung korrigieren.

Arbeitslöhne, für die eine ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung infrage kommen kann, werden weiterhin gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 10) ausgewiesen. Auch hat sich ansonsten die gesetzliche Lage für die Anwendung der Fünftelregelung nicht geändert.

Da ab dem VZ 2025 die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht mehr möglich ist, wurde zudem beschränkt Steuerpflichtigen, die keine Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, aber in der EU oder EWR ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Möglichkeit der Antragsveranlagung eröffnet, wenn Einkünfte bezogen worden sind, die nach der Fünftelregelung besteuert werden, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d i. V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG. Bisher war für sie die Besteuerung mit dem Lohnsteuerabzug abgeltend, § 50 Abs. 2 Satz 1 und Satz 7 EStG.

4.3 Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten

4.3.1 Zweitwohnungsteuer als Unterkunftskosten

Der BFH entschied mit Urteil v. 13.12.2023 – VI R 30/21, BStBl. II 2024, S. 404, dass die Zweitwohnungssteuer für die zweite Wohnung am Ort der 1. Tätigkeitsstätte/1. Betriebsstätte zu den Unterkunftskosten zählt und damit der Beschränkung auf max. 1.000 € Wohnungskosten pro Monat unterfällt. Der BFH widerspricht damit der Vorinstanz und bestätigt die Verwaltungsauffassung, BMF, Schreiben v. 25.11.2020 Reisekosten Rz. 108.

4.3.2 Kein Drittaufwand im Zusammenhang mit doppelter Haushaltsführung

Außerdem hat der BFH entschieden, Urteil v. 09.09.2025 – VI R 16/23 – nv, dass Mietaufwendungen, die ein Ehegatte aufgrund eigener vertraglicher Verpflichtung getragen hat, der andere Ehegatte – ohne selbst vertraglich verpflichtet zu sein – nicht im Wege des Drittaufwandes als Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen kann. Auch hier widerspricht der BFH der Vorinstanz. In solchen Fällen sollten die Verträge dergestalt umgestellt werden, dass auch der Ehegatte, der die Wohnung als Zweitwohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nutzt, Vertragspartner ist und die Kosten trägt.

4.3.3 Kosten bei einem Ein-Personen-Haushalt

Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunktes einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht. Dies entschied der BFH mit Urteil v. 29.04.2025 – VI R 12/23 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht). Das bedeutet, in einem solchen ist gegenüber dem Finanzamt auch keine Kostenbeteiligung für die Lebensführung am Lebensmittelpunkt nachzuweisen.

4.4 Fahrtkosten bei Teilzeitstudenten

Mit Urteil v. 24.10.2024 – VI R 7/22, BStBl. II 2025, S. 354 hat der BFH entschieden, dass ein (nicht erwerbstätiger) **Teilzeit**student seine Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten ansetzen darf. Die Universität/Fachhochschule wird in dem Fall nicht erste Tätigkeitsstätte. Die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG, die eine 1. Tätigkeitsstätte bei der Bildungseinrichtung fingiert, gilt nur für Vollzeitstudenten.

4.5 Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitsverhältnissen

Der BFH entschied, dass bei einem **unbefristeten** Leiharbeitsverhältnis eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher nicht in Betracht kommt, Urteil v. 17.06.2025 – VI R 22/23 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht). Damit kommt für den Leiharbeitnehmer für die Fahrten zum Entleiher das Reisekostenrecht zur Anwendung. Das Urteil widerspricht damit der Verwaltungsauffassung, BMF, Schreiben v. 25.11.2020 Reisekosten, BStBl. I 2020, S. 1228 Rz. 21. Bei einem befristeten Leiharbeitsverhältnis kommt hingegen eine dauerhafte Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher dann in Betracht, wenn die Zuordnung bei einer Prognosebetrachtung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses erfolgt.

4.6 Coachinggebühren als Werbungskosten

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind Werbungskosten und damit steuerlich abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für die Kosten von Coachings. Voraussetzung ist jedoch, dass das Coaching einen konkreten Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder angestrebten beruflichen Tätigkeit hat. Allgemeine Coachings, wie Geldtraining oder Gefühlsmeisterschaft, sind regelmäßig nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Ob bei anderen Coachings ein Zusammenhang zum Beruf besteht oder nicht, hängt immer von der konkret ausgeübten Tätigkeit des Steuerpflichtigen ab. So kann es sein, dass bei einem Steuerpflichtigen ein spezielles Coaching als Werbungskosten anzuerkennen ist, bei einem anderen Steuerpflichtigen jedoch nicht, weil er eine ganz andere Tätigkeit ausübt. Wichtig ist, dass das Coaching primär auf die Bedürfnisse des ausgeübten oder angestrebten Berufs ausgerichtet ist und eine gute Nachweisführung für das Finanzamt vorliegt. Neben der Rechnung, die den genauen Titel des Coachings enthalten sollte, ist es sinnvoll, die Unterlagen zur Seminarbeschreibung vorzuhalten, um die erforderlichen Hinweise zum beruflichen Bezug zu liefern und die berufliche Veranlassung zu belegen, z. B. Urteil des FG Münster v. 27.11.2009, 4 K 1802/08 E.

4.7 Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer

Der richtige Ansatz der Übernachtungspauschalen für Berufskraftfahrer ist aktuell strittig. Nach dem Gesetzeswortlaut darf die Übernachtungspauschale für die Tage angesetzt werden, für die eine Verpflegungsmehraufwandspauschale angesetzt werden darf, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG, demnach auch für den Anreise- und Abreisetag. Nach dem Sinn einer **Übernachtungs**pauschale dürfte die Pauschale jedoch nur für tatsächliche Übernachtungen angesetzt werden. Danach wäre bei jeder Reise die Pauschale einmal weniger anzusetzen. So entschied auch das Thüringer FG mit Urteil v. 18.06.2024 – 2 K 534/22. Das letzte Wort hat jedoch der BFH, bei dem die Revision unter dem Aktenzeichen VI R 6/25 anhängig ist. Sofern mit einer Steuererstattung – ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Über-

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

nachtungspauschale – gerechnet wird und der Steuerpflichtige diese möglichst zeitnah generieren möchte, ist es sinnvoll, die Einkommensteuererklärung entsprechend der Verwaltungsauffassung anzufertigen, d. h. Ansatz nur für Übernachtungen, nicht auch für jeden An- und Abreisetag, und das Freitextfeld nicht zu befüllen. Die Bearbeitungszeit der Einkommensteuererklärung ist dann i. d. R. deutlich geringer. Nach Vorliegen des Steuerbescheids kann mittels Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist die Berücksichtigung der zusätzlichen Übernachtungspauschale begehrt und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf das Aktenzeichen des BFH beantragt werden.

4.8 Reisekosten im Ausland

Die steuerlichen Reisekostenpauschalen bei beruflich veranlassten Auslandsreisen wurden zum 01.01.2025 angepasst, BMF, Schreiben v. 02.12.2024 Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich oder beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2025. Diese Pauschalen sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar, R 9.7 Abs. 3 LStR und Rz. 128 des BMF, Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020, BStBl. I 2020, S. 1228. Für den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug sind unverändert nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend, R 9.7 Abs. 2 LStR und Rz. 117 des BMF, Schreiben zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020, BStBl. I 2020, S. 1228, R 4.12 Abs. 2 und 3 EStR.

5. VERMIETUNGSEINKÜNFTE

5.1 Höhere lineare Abschreibung für Immobilien

Für Wohngebäude, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt wurden bzw. noch werden, beträgt der lineare Abschreibungssatz 3 % pro Jahr, § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG. Für zuvor fertiggestellte Wohngebäude betrug der Abschreibungssatz regelmäßig nur 2 % pro Jahr. Fiktiv wird also eine Nutzungsdauer von 33,3 bzw. 50 Jahren unterstellt. Wird eine tatsächliche kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen, kann auch die Abschreibung entsprechend schneller erfolgen, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Das BMF hatte verlangt, dass der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nur durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, erbracht werden kann, BMF, Schreiben v. 22.02.2023 Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Diese Verwaltungsanweisung hat das BMF mit Schreiben v. 01.12.2025 aufgehoben. Damit ist zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer die gefestigte BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH v. 28.07.2021 – IX R 25/19, BFH v. 23.01.2024 – IX R 14/23 und BFH v. 07.10.2025 – IX R 26/24) wieder anwendbar, der auch Methoden nach der ImmoWertV zuließ.

5.2 Zahlungen der Wohnungseigentümer in die Erhaltungsrücklage

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften sind regelmäßige Zahlungen in die sog. Erhaltungsrücklage üblich. Fallen größere Erhaltungsaufwendungen wie z. B. eine Dachsanierung, Renovierung des gesamten Treppenhauses oder Austausch der Heizanlage an, werden diese aus der Erhaltungsrücklage bezahlt. Der BFH (Urteil v. 14.01.2025 – IX R 19/24, BStBl. II 2025, S. 291) entschied, dass trotz nun voller Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft durch die Reform des WEG zum 01.12.2020 die Zahlungen in die Erhaltungsrücklage, z. B. durch die monatlichen Hausgeldzahlungen, zum Zeitpunkt der Einzahlung in die Rücklage noch nicht als Werbungskosten anzusetzen sind, sondern erst, wenn konkrete Maßnahmen von der Wohnungseigentümergemeinschaft aus der Erhaltungsrücklage bezahlt werden. Daher ist die jährliche Abrechnung über die Wohnung weiterhin dahingehend zu prüfen, ob Zahlungen aus der Erhaltungsrücklage geleistet wurden und diese Beträge als Werbungskosten bei den Erhaltungsaufwendungen anzusetzen sind. Abzugrenzen von der Erhaltungsrücklage ist die Sonderumlage. Während die Gelder aus der Erhaltungsrücklage strikt zweckgebunden sind und nur für Instandsetzung, Instandhaltung, Reparaturen und Modernisierungen verwendet werden dürfen, kann eine Sonderumlage auch für Maßnahmen verwendet werden, die aus steuerlicher Sicht Herstellungskosten darstellen, z. B. dem nachträglichen Einbau eines Fahrstuhls. Liegen Herstellungskosten aus steuerlicher Sicht vor, können die Kosten grundsätzlich nur im Wege der Abschreibung (AfA) und nicht sofort in voller Höhe als Werbungskosten angesetzt werden. Für die Sonderumlage erhalten die Eigentümer i. d. R. eine gesonderte Abrechnung, aus der die Details dazu hervorgehen. Aber auch hier gilt: Die Kosten sind erst dann steuerlich ansetzbar, wenn die Maßnahmen bezahlt wurden und nicht bei Beschluss über die Sonderumlage und Überweisung des Betrags vom Eigentümer an die Eigentümergemeinschaft.

5.3 Neues BMF-Schreiben zu § 7b EStG

Das BMF hat sein Anwendungsschreiben bzgl. der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG überarbeitet und zu weiteren Einzelfragen Stellung genommen, BMF, Schreiben v. 21.05.2025 BStBl. I 2025, S. 1419. Insbesondere sind in dem neuen BMF-Schreiben beide Förderzeiträume dargestellt, die Nachhaltigkeitserfordernisse des Gebäudes umfassend formuliert, der Wohnungsbegriff neu mit mind. 20 qm definiert, Hinweise zur Kumulation mit der degressiven und linearen Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a und 4 EStG sowie zum Ablauf des Begünstigungszeitraums gegeben.

Im Zusammenhang mit § 7b EStG entschied der BFH zudem, dass eine „neue, bisher nicht vorhandene" Wohnung i. S. d. § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht vorliegt, wenn die durch eine Baumaßnahme geschaffene Wohnung zwar „neu" im sprachlichen Sinne ist, hierdurch aber der zuvor vorhandene Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück nicht vermehrt wurde, Urteil v. 12.08.2025 – IX R 24/24 (noch nicht im BStBl. veröffentlicht).

6. KAPITALERTRÄGE

6.1 Neues BMF-Schreiben

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen hat das BMF seine Verwaltungsanweisungen überarbeitet und neu veröffentlicht, BMF v. 14.05.2025, Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer, BStBl. I 2025, S. 1330 und BMF, Schreiben v. 16.05.2025 Ausstellung von Steuerbescheinigungen, BStBl. I 2025, S. 1388.
Zu den wesentlichsten Änderungen bei der Neufassung des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer gehören die Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Wirtschaftsgütern (Rz. 325 und 118) entsprechend der gesetzlichen Neuregelung, die Klarstellung, dass Nutzungsersatz (Rz. 8b), z. B. aus der Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags, nicht steuerpflichtig ist, dass die Option zur tariflichen Einkommensteuer innerhalb des 5-jährigen Zeitraums auch bei Wegfall der Optionsgründe innerhalb dieses Zeitraums weitergilt (Rz. 139) und erstmals aufgenommene Ausführungen zur Zurechnung von Einkünften beim Nießbrauch auf Aktien, Genussrechten sowie GmbH- und Genossenschaftsanteilen (Rz. 117a). Diese Ausführungen sind bereits für die Erstellung der Steuererklärung 2025 zu beachten.

6.2 Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

Die Vorabpauschale 2024 ist am 02.01.2025 zugeflossen und gehört steuerrechtlich daher in das Jahr 2025. Die Durchführung der Vorabpauschalenbesteuerung liegt bei der inländischen depotführenden Bank. Sie berechnet den Gewinn des Jahres 2024 auf den 02.01.2025 und ist für den Steuereinbehalt ver-

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

antwortlich. Vermieden werden kann der Steuereinbehalt über die gezielte Verteilung des Sparerpauschbetrags von 1.000 € bei Ledigen und 2.000 € bei Zusammenveranlagten mittels Freistellungsaufträgen bei den entsprechenden Anlageinstituten. Erst bei Überschreiten dieser Werte wird der Steuereinbehalt dann vorgenommen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag aus der Vorabpauschale 2024 kann mit der Einkommensteuererklärung 2025 zurückerlangt werden, wenn der Sparerpauschbetrag noch nicht ausgeschöpft wurde oder sich verrechenbare Verluste ergeben haben. Die Vorabpauschale 2025 ist erst 2026 zugeflossen.

6.3 Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Vermögenszuwachs bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung mind. 1 % an der Kapitalgesellschaft beträgt und:

- die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet,
- wenn die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder
- wenn in sonstiger Weise das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Damit soll eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt und eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden. Diese sog. Wegzugsbesteuerung wird ab dem VZ 2025 auch für Anteile an einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds angewendet, § 19 Abs. 3 InvStG und in § 49 Abs. 5 InvStG. Erfasst werden sowohl Anteile an inländischen als auch an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist auch unbeachtlich, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Maßgebend ist, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die in § 6 Abs. 2 AStG genannten Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllt und die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile unmittelbar oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Privatvermögen hält. Fälle, in denen die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen nicht unter die Neuregelung, da diese bereits von der Entstrickungsbesteuerung in § 4 Abs. 1 Satz 3 ff. und § 16 Abs. 3a EStG erfasst werden.

Die Wegzugsbesteuerung gilt jedoch **nur für gewichtige Fälle**, in denen der Anleger einen – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbaren – relevanten Beteiligungsumfang besitzt. Bei Beteiligungen von Privatanlegern an **Spezial-Investmentfonds** wird **generell** unterstellt, dass ein relevanter Beteiligungsumfang vorliegt. Bei normalen Investmentfonds ist die Wegzugsbesteuerung anzuwenden, wenn der Anleger mind. 500.000 € für die Investmentanteile aufgewendet hat. Hierbei werden die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt betrachtet und nicht zusammengerechnet. Hat der Anleger z. B. Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und hat er dabei jeweils 400.000 € Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand für die Wegzugsbesteuerung nicht erfüllt. Sind die Voraussetzungen für die Wegzugsbesteuerung erfüllt, ist das in der Einkommensteuererklärung ohne gesonderte Aufforderung durch das Finanzamt anzugeben.

7. BESTEUERUNGSANTEIL FÜR NEURENTNER AB 2025

Für Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, einem berufsständischen Versorgungswerk, das der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt, oder einer Basis-Rente (bekannt unter Rürup-Rente) erhöht sich der Besteuerungsanteil auf 83,5 % für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2025 war.

Der jährliche Zuwachs des Besteuerungsanteils für jeden neuen Rentnerjahrgang beträgt seit 2022 nur noch einen halben Prozentpunkt. Die Höhe des Besteuerungsanteils wird vom Finanzamt automatisch ermittelt. In der Einkommensteuererklärung muss die Bruttorente angegeben werden.

Der langsamere Anstieg des Besteuerungsanteils bei Renteneinkünften soll sicherstellen, dass eine doppelte Versteuerung vermieden wird. Zur Frage der Doppelbesteuerung von Renten ist jedoch nach wie vor ein Verfahren vor dem BFH anhängig (Az. X R 9/24). Ein Vorläufigkeitsvermerk wird auf den Steuerbescheiden allerdings nicht mehr erteilt. Zur Wahrung des Rechtsschutzes kann somit nur Einspruch eingelegt und mit Hinblick auf das Verfahren vor dem BFH das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

8. STEUERLICHE PFLICHTEN BEI KRYPTOGESCHÄFTEN

Das BMF hat ein neues umfassendes Anwendungsschreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten veröffentlicht, welches das bisherige Schreiben ersetzt, BMF, Schreiben v. 06.03.2025 Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte BStBl. I 2025, S. 658. Grundsätzlich steigen die Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten für Steuerpflichtige mit Kryptowerten. Generell gilt, dass Transaktionen vollständig aufgezeichnet, Kurswerte einheitlich ermittelt und steuerlich relevante Vorgänge systematisch dokumentiert werden müssen. Das gilt selbst dann, wenn am Ende keine Steuern anfallen. Anleger müssen grundsätzlich in der Lage sein, alle Krypto-Transaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform plausibel zu belegen – z. B. mit Screenshots aus der Wallet.

Neu sind insb. die Ausführungen des BMF zu sog. Steuerreports und deren Anerkennung. Danach sind Steuerreports für die Veranlagung hilfreich, wenn sie plausibel und vollständig erscheinen. Erfüllt ein Report diese Kriterien, kann das FA davon ausgehen, dass die erklärten Einkünfte daraus ableitbar und rechnerisch nachvollziehbar sind. Der Steuerpflichtige muss die Reporteinstellungen dokumentieren, um darlegen zu können, welches Verbrauchsfolgeverfahren verwendet und welche Kursdatenquellen genutzt wurden. Diese Hinweise sollten an die betreffenden Mandanten gegeben werden, damit sie die notwendigen Unterlagen für die Einkommensteuererklärung zusammenstellen können.

HINWEIS Mit dem Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2023/2226 = DAC 8-Umsetzungsgesetz werden Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen etabliert. Die gemeldeten Informationen werden dann zwischenstaatlich automatisch ausgetauscht. Ziel ist es, durch mehr Transparenz Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die Richtlinie ist ab dem 01.01.2026 anzuwenden.

9. KINDER

9.1 Kinderbetreuungskosten

Ab dem VZ 2025 können 80 % (zuvor nur zwei Drittel) der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.800 € je Kind (zuvor nur 4.000 €) als Sonderausgaben berücksichtigt werden, § 10 Abs. 1 Satz 5 EStG. Der Sonderausgabenabzug ist jedoch nur für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, erlaubt. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar.

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

TIPP Trennen sich die Elternteile, sollte das Kind auch bei dem ausziehenden Elternteil gemeldet sein – Zweitwohnsitz Kind. Für die Meldung ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. So hat der ausziehende Elternteil ebenfalls die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten steuerlich als Sonderausgaben geltend zu machen, wenn er diese tatsächlich getragen und auf das Konto des Leistungserbringers entrichtet hat. Außerdem kann der ausziehende Elternteil den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zumindest ab dem Zeitpunkt geltend machen, wenn beim anderen Elternteil die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, z. B. ein neuer Partner eingezogen ist. Kinder, die finanziell noch von ihren Eltern abhängig sind und dort einen Zweitwohnsitz anmelden, sind von der Zweitwohnungssteuer befreit.

9.2 Zahlungen an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule

Das FG Münster entschied, dass auch Leistungen von Eltern an einen gemeinnützigen Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule, der die Zahlungen zur Deckung der Betriebskosten an den Schulträger weiterleitet, als Schulgeld im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen sind, Urteil v. 25.10.2023 – 13 K 841/21 E. Das letzte Wort hat allerdings der BFH, bei dem das Revisionsverfahren unter X R 27/23 anhängig ist. Der könnte auch darüber entscheiden, ob diese Zahlungen ggf. als Spende anzugsfähig sein können.

HINWEIS Sofern mit einer Steuererstattung – ohne Berücksichtigung der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung zum Schulgeld – gerechnet wird und der Steuerpflichtige diese möglichst zeitnah generieren möchte, ist es sinnvoll, die Einkommensteuererklärung entsprechend der Verwaltungsauffassung anzufertigen und das Freitextfeld nicht zu befüllen. Die Bearbeitungszeit der Einkommensteuererklärung ist dann i. d. R. deutlich geringer. Nach Vorliegen des Steuerbescheids kann mittels Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist die Berücksichtigung der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung begehrt und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf das Aktenzeichen des BFH beantragt werden.

10. SONDERAUSGABEN

10.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge

Der absolute Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse und die berufsständischen Versorgungswerke, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, und in die private Basis-Rente (bekannt unter dem Begriff Rürup-Rente) wurden für den Veranlagungszeitraum 2025 angepasst. Der absolute Höchstbetrag im Jahr 2025 entspricht jeweils dem Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2025 29.344 € für Ledige. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 58.688 €. Bis zu dieser Höhe sind entsprechende Vorsorgeaufwendungen zu 100 % als Sonderausgaben abzugsfähig.

10.2 Auswirkungen der Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen und deren Verzinsung

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde für die Zeit nach dem 01.07.2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt. Zwar sind die neuen Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung seit dem 01.07.2023 wirksam. Wegen des Umstellungsaufwandes für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen wurde jedoch eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2025 zur Implementierung des digitalen Nachweisverfahrens festgelegt. Dieses Nachweisverfahren beinhaltet die Angaben zu den Kindern, die für die Berechnung der Beitragsabschläge erforderlich sind. Konnten die Abschläge nicht korrekt ab dem 01.07.2023 berücksichtigt werden, mussten die Mehrbeiträge spätestens bis zum 30.06.2025 erstattet werden. Zudem wurde eine Verzinsung dieser Erstattungen geregelt. Ein Antrag des Beitragspflichtigen war hierfür nicht erforderlich, sondern die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen hatten die Beträge unaufgefordert auszuzahlen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Wurden nun 2025 Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, mindert dies entsprechend den Sonderausgabenabzug in 2025. Dies kann zu unvorhergesehenen Steuernachzahlungen führen. Außerdem sind die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären, da kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.

10.3 Spenden an Organisationen EU/EWR

Bei Spenden an Organisationen in der EU/EWR war der Steuerpflichtige bisher verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachzuweisen. Hierzu waren auf Verlangen des Finanzamtes geeignete Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) einzureichen. Ab dem VZ 2025 ist auch für die Berücksichtigung einer Zuwendung an eine Organisation im EU-/EWR-Ausland als Sonderausgaben eine Zuwendungsbestätigung erforderlich, § 50 Abs. 1 EStDV. Zuwendungsempfänger aus den EU-/EWR-Ausland sind seit dem 01.01.2025 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind, § 50 Abs. 1 Satz 3 EStDV. Die Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland müssen, um in das ZER aufgenommen zu werden, online einen Antrag beim BZSt stellen. Das BZSt prüft die Gemeinnützigkeit bei Aufnahme der ausländischen Organisation in das Zuwendungsempfängerregister. Das Finanzamt prüft dann nur noch, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Gibt es keinen Eintrag, wird die Zuwendung nicht als Sonderausgaben berücksichtigt. Spenden an Organisationen im Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Land sind generell nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Der vereinfachte Spendennachweis mittels Kontoauszug oder Buchungsbestätigung für Spenden bis 300 € gilt grundsätzlich nur für Spenden an inländische gemeinnützige Organisationen. Etwas anderes gilt nur, wenn das BMF hierzu eine besondere Ausnahmeregelung erlässt, z. B. in Katastrophenfällen.

10.4 Spenden über Internetplattformen

Zunehmend werden Internetplattformen für Spendenaufrufe genutzt, wenn z. B. jemand in finanzielle Not geraten, ein Familienmitglied unerwartet verstorben ist oder zur Unterstützung von lokalen Projekten, sportlichen Wettkämpfen oder dem Abiball. Die Anlässe sind hier ganz verschieden. Spenden sind jedoch nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende an eine begünstigte Organisation im Sinne des Steuerrechts geleistet wurde. Das sind ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen, die als solche staatlich anerkannt sind. Spenden an Privatpersonen und private Unternehmen oder Vereinigungen sind generell nicht steuerlich abzugsfähig und dürfen deshalb in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden. Geht die Spende hingegen an einen Sportverein oder karitative Einrichtung, kann eine steuerbegünstigte Spende vorliegen. Mitunter ist aus dem Spendenaufruf nicht ersichtlich, ob der Spendenempfänger eine steuerlich begünstigte Organisation ist oder nicht. In dem Fall sollte der Steuerpflichtige über das Kontaktformular anfragen, ob eine Spendenbescheinigung in Form einer „Bestätigung über Geldzuwendungen i. S. d. § 10b EStG" ausgestellt werden kann. Wird dies verneint, kann keine steuerliche Berücksichtigung der Spende erfolgen.

11. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

11.1 Unterhaltshöchstbeträge

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrages für Erwachsene geht auch die Erhöhung des steuerlich berücksichtigungsfähigen Un-

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin

terhaltshöchstbetrages einher. Er beträgt für den Veranlagungszeitraum 2025 ebenfalls 12.096 €, § 33a Abs. 1 EStG. Dieser Unterhaltshöchstbetrag gilt allerdings nicht, wenn Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt wird und dieser die Anlage U unterschreibt. In dem Bereich gilt weiterhin der Höchstbetrag von 13.805 €.

11.2 Überweisungspflicht bei Unterhalt in Form von Geld

Der Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen in Form von Geldzuwendungen setzt seit dem VZ 2025 die Zahlung des Unterhalts durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers voraus, § 33 Abs. 1 Satz 12 EStG. Zwei neue BMF-Schreiben führen die Neuregelung detaillierter aus, BMF, Schreiben v. 15.10.2025 Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) Rz. 13 ff i. V. m. BMF, Schreiben v. 15.10.2025 Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung Rz. 37. Die Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Werden mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, unterhalten, so genügt es, wenn die Überweisungsbelege auf den Namen einer dieser Personen lauten. Überweisungen auf ein Konto, das nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautet, erfüllen die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen nicht. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Steuerpflichtigen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg). Diese Zahlungen gelten als Zahlungen an die unterhaltene Person und erfüllen damit die Berücksichtigungsvoraussetzungen, wenn das Bestehen der Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen in hinreichender Form (z. B. durch Vorlage des Mietvertrages) nachgewiesen werden kann. Sind Zahlungsbelege abhandengekommen, hat der Steuerpflichtige Ersatzbelege zu beschaffen. Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das **Konto** des Unterhaltsempfängers sind Zahlungen, die die Abzugsvoraussetzungen erfüllen. Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse" (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z. B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) – ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto – sind regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann. Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung (BMF-Schreiben) gewährt werden. Aktuell existiert kein solches Schreiben, welches Nachweiserleichterungen für einen Staat regelt.

HINWEIS Die Neuregelung gilt sowohl für Auslands- als auch für Inlandsfälle, jedoch nur für Geldleistungen. Bei der Gewährung von Sachleistungen, wie Unterkunft und Verpflegung, haben sich keine Änderungen ergeben. Außerdem gilt diese Regelung nur für Unterhalt, der als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden soll und nicht für den Abzug von Unterhalt als Sonderausgaben an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

11.3 Nachweispflicht für Krankheitskosten

Die für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen erforderliche Zwangsläufigkeit der Aufwendungen wurde für verschriebene Medikamente bisher mit dem vom Arzt ausgestellten Rezept belegt. Mit der Einführung des E-Rezeptes ist diese Nachweismöglichkeit verloren gegangen. Daher ist es ab dem VZ 2025 zwingend erforderlich, dass der Name auf den Kassenbon der Apotheke oder der Rechnung bei Online-Apotheken vermerkt ist. Ansonsten ist eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Einkommensteuererklärung nicht mehr möglich, BMF, Schreiben v. 26.11.2024, Außergewöhnliche Belastungen; Steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten, BStBl. I 2024, S. 1429.

12. KEINE STEUERERMÄSSIGUNG NACH § 35C ESTG FÜR REINE STROMERZEUGER

Mit einem neuen BMF-Schreiben wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung nach § 35c EStG nicht für reine Stromerzeuger, wie z. B. PV-Anlagen, gilt, BMF v. 21.08.2025, Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Einzelfragen zu § 35c EStG, BStBl. I 2025, S. 1609 Rz. 17. Das gilt auch, wenn eine Wärmepumpe, die unter die energetische Gebäudesanierung fällt, mit dem Strom aus der PV-Anlage versorgt wird. Gleiches gilt für private Windkraftanlagen, Stromspeicher und Wechselrichter. Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlagen, Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromerzeugung), wenn und soweit sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden, sind hingegen entsprechend anteilig begünstigt. Die Kosten für PVT-Anlagen sind anhand eines geeigneten Maßstabs auf die Funktion als Wärme- und Stromerzeuger aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Funktion als Stromerzeuger mit 1.500 € je kWp installierter PV-Leistung angesetzt und von den Kosten abgezogen werden. Abzuziehen sind zudem die Kosten für den Stromspeicher.

Darüber hinaus enthält das neue BMF-Schreiben zu § 35c EStG weitere Fallgestaltungen und detaillierte Ausführungen zur Begünstigung von vorbereitenden Arbeiten und sog. Umfeldmaßnahmen. Diese können von der Steuerermäßigung des § 35c EStG umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Ausführliche Hinweise zur Steuerermäßigung für Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung finden Sie im DWS-Merkblatt „Energetische Gebäudesanierung – Voraussetzungen und Regelungen für die Steuerermäßigung" Art.-Nr. 1915.

13. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil v. 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20 entschieden, dass der Solidaritätszuschlag in derzeitiger Gestalt verfassungsgemäß ist. Der Vorläufigkeitsvermerk ist damit entfallen.

HINWEISE Die Folgen aus den Urteilen der 1. Instanz, also der Finanzgerichtsurteile, muss das Finanzamt nicht (kann aber!) anwenden, wenn sich das Finanzamt in einem anderen Zuständigkeitsgebiet als das FG, welches die Entscheidung getroffen hat, befindet. Wendet das Finanzamt ein steuerzahlerfreundliches Urteil eines FG aus einem anderen Zuständigkeitsgebiet nicht an, bleibt dem betroffenen Steuerpflichtigen nach erfolglosem Einspruchsverfahren nur der zunächst kostenpflichtige Klageweg. Hier sollte vorab eine individuelle Kosten-/Nutzen- und Risikoanalyse vorgenommen werden. Die dargestellten BFH-Urteile sind, sofern keine abweichenden Angaben gemacht wurden, im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und müssen von allen Finanzämtern angewendet werden. Ein Klagerisiko besteht diesbezüglich grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für die dargestellten BMF-Schreiben. Hinsichtlich der genannten anhängigen Klageverfahren kann es im Verlauf der Zeit dazu kommen, dass der BFH die entsprechenden Urteile fällt. Diese sind für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2025 zu beachten.

Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding-Plischke, Steuerberater

© 03/2026 DWS-Medien, Berlin